

Die Eignung der IFRS als Ausschüttungsbemessungsgrundlage

Eine theoretische und empirische Analyse der Eignung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses als Ausschüttungsbemessungsgrundlage unter gleichzeitiger Wahrung des (österreichischen) Gläubigerschutzprinzips



8. iwv-Wissenschaftsforum, 14. Juni 2022

Dr. Boris Kasapovic, MSc (WU)*

** Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Meinung des Vortragenden und keine offizielle Stellungnahme der OePR dar.*



Agenda

- § Problemstellung – Zielsetzung – Methodisches Vorgehen
- § Der bilanzielle Gewinn(-begriff) aus UGB- und IFRS-Sicht
- § Theoretisch denkbare und tatsächlich beobachtbare Unterschiede zwischen UGB und IFRS (auf Einzelabschlussebene)
- § Theoretisch denkbare und bereits praktizierende Lösungsansätze, um Zweckeignung eines IFRS-Einzelabschlusses für Ausschüttungszwecke sicherzustellen
- § Implikationen für mögliche Reformwege in Österreich - berechnigte(?) Einwände

Problemstellung – Zielsetzung – Methodisches Vorgehen

- § Umsetzung der IAS-VO (1606/2002) und Wechselwirkung zwischen Kapitalbeschaffung und Finanzberichterstattung → zweckbedingte Anforderung an RL-System aktuell durch "Doppelgleisigkeit" gelöst
- § Alternative Lösung: Ausübung des Artikel 5-Wahlrechts der IAS-VO = Ausschüttung auf Basis eines IFRS-Einzelabschlusses(?)
- § Wahrung des aktuell erreichten Gläubigerschutzniveaus vs. Vermeidung einer "Schattenrechnung"
- § Problembewusstsein schärfen und zum Diskurs anregen
 - § Gesellschaftsrecht sollte sich den IFRS verweigern, da dieses RL-System für die Ausschüttungsbemessung nicht "*passt*"?
 - § Entwicklungen treiben lassen vs. Fortentwicklung (frühzeitig!) aktiv mitgestalten
- § Analyse umfasst sowohl eine normative als auch eine empirische Auseinandersetzung mit der gegenständlichen Thematik
 - § Primärerhebung beobachtbarer Wertdifferenzen ausgewählter Bilanzpositionen innerhalb der österreichischen IFRS-Bilanzierungspraxis
 - § Erkenntnisgewinn durch Expertenbefragung auf explorativer Ebene (Fragebogen)

Der bilanzielle Gewinn(-begriff) aus UGB- und IFRS-Sicht

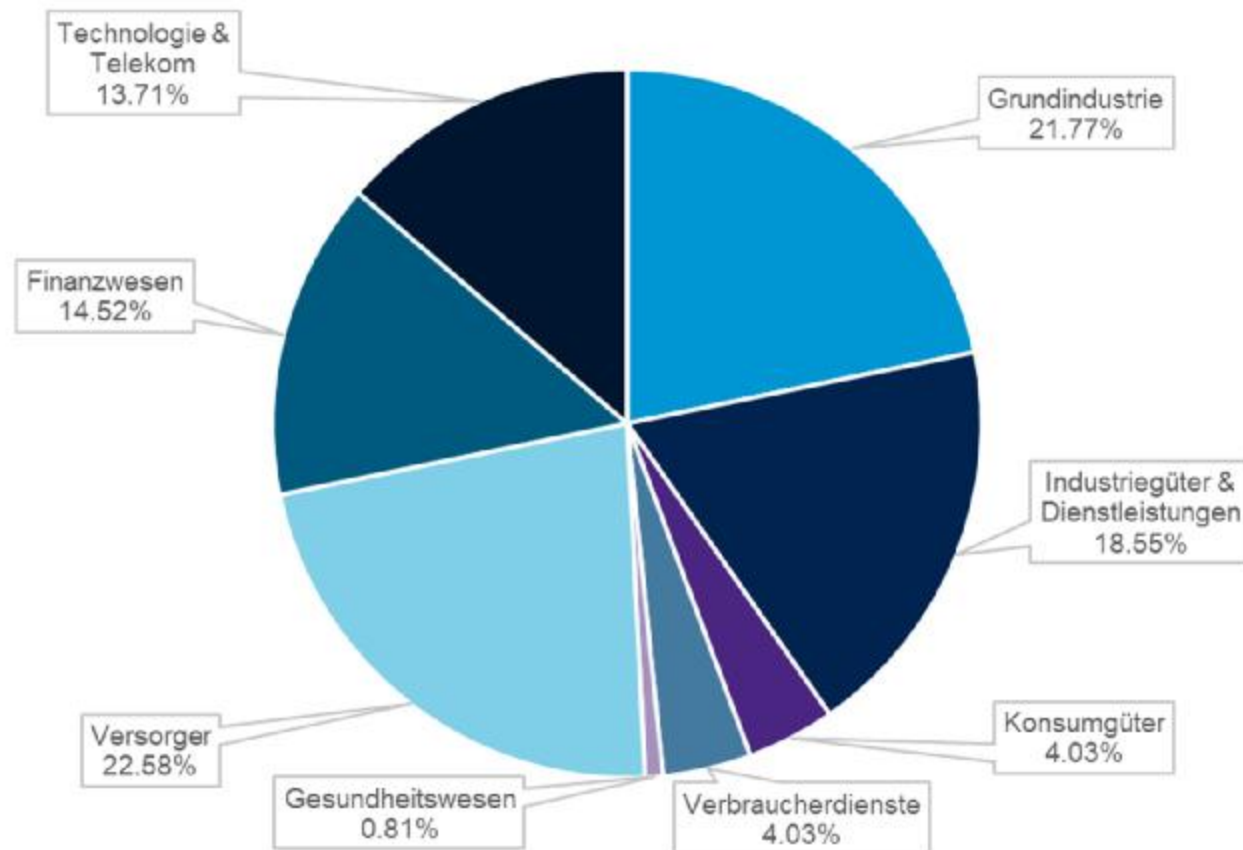
- § UGB-Prinzipien agieren bereits iRd. Gewinnentstehungsphase als eine Art "Ausschüttungssperre"
- § UGB-Bilanzgewinn verkörpert buchmäßigen Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der "verteilungsfähigen Vermögensmehrung" = Ausschüttungsobergrenze – Zweckeignung wird nicht in Frage gestellt!
- § "Gläubigerschutz" ist den IFRS grundsätzlich nicht fremd, aber...
 - § abweichende Ausprägung des "Vorsichtsprinzips" à "Schutz durch Information", sodass...
 - § UGB-vergleichbares Realisationsprinzip den IFRS nicht bekannt
 - § Erfassung von "unrealisierten Wertsteigerungen"
 - § bewusste Durchbrechung des "klassischen Realisationsprinzips"
- § Punktuelle Zurückdrängung des "klassischen Realisationsprinzips" und Ausweis von Vermögensmehrungen am "ruhenden Vermögen", ohne eigentlichen Realisationsakt, führen zum Ergebnis, dass den IFRS ein umfassenderer Erfolgsbegriff inhärent ist

Theoretisch denkbare und tatsächlich beobachtbare Unterschiede zwischen UGB und IFRS (auf Einzelabschlussebene) (1)

- § Divergierende Priorisierung des Grundsatzes der Bilanzvorsicht \Rightarrow Konsequenz = Unterschiede bei (abstrakten und konkreten) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- § Aus theoretischer Sicht, sind es (konkret) die folgenden "Sachverhalte", die primär für eine differente Gewinnentwicklung (auf Einzelabschlussebene) verantwortlich sein können...
 - § Folgebewertung ausgewählter Sachanlagen
 - § Folgebewertung ausgewählter Finanzinstrumente
 - § Zeitraumbezogene Erlösrealisierung nach IFRS 15
 - § Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte
 - § Goodwill-Bilanzierung iSd. Impairment-Only-Ansatzes
- § Überschaubare Anzahl denkbarer Sachverhalte/Ursachen
- § Unterschiede dennoch als grundlegend und bedeutsam einzustufen, sodass eine...
 - § unbereinigte Übernahme des IFRS-Ergebnisse uU. die Verteilung von "Scheingewinnen" ermöglichen würde, was wiederum,
 - § unter Bezugnahme auf den (konkret entstandenen) "Dividendenanspruch", der ein losgelöstes Gläubigerrecht darstellt, mehr als bedenklich anzusehen ist

Theoretisch denkbare und **tatsächlich beobachtbare** Unterschiede zwischen UGB und IFRS (auf Einzelabschlussebene) (2)

§ Grundgesamtheit: 124 österreichische IFRS-Anwender (Beobachtungszeitraum GJ 2019 bzw. 2019/20) – Analyse basiert auf 918 aussagekräftigen "IFRS-Faktoren" (f_{ifrs})



Theoretisch denkbare und **tatsächlich beobachtbare** Unterschiede zwischen UGB und IFRS (auf Einzelabschlussebene) (3)

Gesamthafte Darstellung der Verhältnisgröße (f_{ifrs}) für sämtliche Bilanzpositionen, Stichprobenumfang (n) = 124 Unternehmen

Bilanzposition	n	1. Quartil	$f_{ifrs, \bar{x}}$ (n ungerade bzw. gerade)	3. Quartil
Immaterielle VG	78	100%	100%	107%
Sachanlagen	99	100%	128%	249%
Finanzanlagen	46	100%	100%	101%
Vorräte	63	100%	100%	100%
Forderungen u. sonst.VG	104	100%	100%	100%
Wertpapiere und Anteile	2*	108%	116%	125%
Kassa u. Bankguthaben	105	100%	100%	100%
Aktive RAP	80	100%	100%	100%
Abf.- und Pens.RSt	79	100%	100%	114%
Sonstige Rückstellungen	111	100%	100%	102%
Verbindlichkeiten	115	100%	100%	108%
Passive RAP	36	100%	100%	100%

*IFRS-Faktoren: 100% und 133%

Theoretisch denkbare und **tatsächlich beobachtbare** Unterschiede zwischen UGB und IFRS (auf Einzelabschlussebene) (4)

Beobachtbare „Fair Value-Bewertung“ innerhalb der Bilanzposition „Anlagevermögen“, (n) = 124 Unternehmen

Fair Value-Bewertung aus IFRS-Sicht	Anzahl der Unternehmen
Neubewertungsmethode im Bereich der immateriellen Vermögenswerte	-
Neubewertungsmethode im Bereich der Sachanlagen	4
Modell des beizulegenden Zeitwerts im Bereich der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	13
Finanzinstrumente (FVTPL)	6
Finanzinstrumente (FVOCI)	10
Freistehende Derivate (FVTPL)	6
Derivate als Sicherungsinstrument (Cash Flow- und Fair Value-Hedge)	11

Theoretisch denkbare und **tatsächlich beobachtbare** Unterschiede zwischen UGB und IFRS (auf Einzelabschlussebene) (5)

sonstige beobachtbare Unterschiede innerhalb der Bilanzposition „Anlagevermögen“, (n) = 124 Unternehmen

Sonstige beobachtbare Unterschiede innerhalb des „Anlagevermögens“	Anzahl der Unternehmen
Aktivierung von Entwicklungskosten – selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte	8
Aktivierung von Fremdkapitalzinsen im Zuge eines Erwerbs	2
Folgebewertung des Goodwills (Impairment Only-Ansatz)	10
On-Balance-Darstellung begründeter Leasingverhältnisse und Aktivierung eines Nutzungsrechts	58
Aktivierung von Rückbauverpflichtungen als Bestandteil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	6
Saldierte Darstellung des Planvermögens mit der korrespondierenden langfristigen Personalverpflichtung	5

Theoretisch denkbare und **tatsächlich beobachtbare** Unterschiede zwischen UGB und IFRS (auf Einzelabschlussebene) (6)

Beobachtbare Unterschiede innerhalb der Bilanzposition „Rückstellungen“, (n) = 124 Unternehmen

Beobachtbare Unterschiede innerhalb der „Rückstellungen“	Anzahl der Unternehmen
IAS 19 – differenter Rechnungszinssatz bei der Bestimmung des Barwerts der langfristigen Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen	30
IAS 19 – Saldierte Darstellung des mit dem Fair Value bewerteten Planvermögens und der entsprechenden Personalverpflichtung	5
IAS 19 – differenter Rechnungszinssatz bei der Bestimmung des Barwerts der langfristigen Jubiläumsgeldverpflichtungen	26
Ausweis eines negativen Marktwerts von als Sicherungsinstrument designierten Derivaten	10
IAS 37 – Einstellung des Barwerts künftiger Rückbauverpflichtungen unter den Rückstellungen	9
IAS 37 – unterlassener Ansatz von aus UGB-Sicht erfasster Rückstellungen für IFRS-Zwecke	11

Beobachtbare Unterschiede innerhalb der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“, (n) = 124 Unternehmen

Beobachtbare Unterschiede innerhalb der „Verbindlichkeiten“	Anzahl der Unternehmen
On-Balance-Darstellung begründeter Leasingverhältnisse – Passivierung einer Leasingverbindlichkeit	56
Differenzen aufgrund der zur Anwendung kommenden Effektivzinsmethodik (Darstellungs- und Bewertungsunterschiede)	16
Ausweis noch nicht realisierter Kursgewinne „monetärer Posten“	10

Theoretisch denkbare und **tatsächlich beobachtbare** Unterschiede zwischen UGB und IFRS (auf Einzelabschlussebene) (7)

- § Im Zuge der durchgeführten Primärerhebung konnte u.a. empirisch belegt werden, dass...
 - § Fair-Value-Bewertung (bzw. Durchbrechung des "klassischen Realisationsprinzips") nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen wird
 - § der Ausübungsstruktur des Bewertungswahlrechts iSd. Neubewertungsmethode eine gewisse Homogenität immanent ist
 - § die Teilgewinnrealisierung gem. IFRS 15 sowie die Aktivierung von "Entwicklungskosten" gem. IAS 38 nur bei bestimmten Branchen von Relevanz ist (branchenabhängige Phänomene – keine heterogene Vorgehensweise beobachtbar)
 - § Fair Value-Accounting Bestimmungen des IFRS 9 keine besondere Rolle spielen (lediglich Derivate)
 - § identifizierte Unterschiede zwischen UGB und IFRS auf EA-Ebene, überwiegend nicht auf oberhalb der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten liegende Wertansätze iSe. "*full fair value accounting*" zurückzuführen sind, sondern im Wesentlichen IFRS 16-bedingte Effekte sowie Bewertung langfristiger Personalverpflichtungen zu Wertdifferenzen der inhaltlich äquivalenten Bilanzwerte geführt haben
- § Obwohl Bedeutung bzw. Anzahl verzeichneter Beobachtungen betreffend besonders "neuralgischer IFRS-Posten" zu vernachlässigen ist, konnten bei Vorliegen entsprechender Sachverhalte, sehr wohl wesentliche Wertdifferenzen (IFRS-Faktoren) festgestellt werden...
 - § IAS 40-bedingte Effekte (FV-Bewertung) – Extremwert von 20.497%
 - § IAS 38-bedingte Effekte (Aktivierung Entwicklungskosten) – Extremwert von 10.184%
 - § IFRS 9-bedingte Effekte (on-balance Darstellung von Derivaten) – KEIN äquivalenter UGB-Buchwert
 - § IFRS 15-bedingte Effekte (Teilgewinnrealisierung – PoC-Methode) – Extremwert von 231%

Theoretisch denkbare und bereits praktizierende Lösungsansätze, um Zweckeignung eines IFRS-Einzelabschlusses für Ausschüttungszwecke sicherzustellen (1)

- § Entkoppelung der (informationsorientierten) Gewinnvermittlung von der (gläubigerschutzwahrenden) Ausschüttungsbemessung
 - § Messen iSd. RL vs. Verteilen iSd. Gesellschaftsrechts
 - § ausschüttungsbeschränkende Mechanismen müssen in die Phase der "Gewinnverwendung" überführt werden
 - § Umdenken notwendig, da losgelöstes Nebeneinander von Bilanz- und Gesellschaftsrecht, eine institutionelle Abkoppelung der Ausschüttungsbemessung von der Gewinnermittlung nach sich zieht
 - § "Schwächen" des IFRS-Abschlusses heißt es durch anderweitige Mechanismen, außerhalb der Gewinnentstehungsphase, zu adressieren, um den Spagat zwischen "Zurverfügungstellung entscheidungsnützlicher Information" und "gläubigerschützender Aspekte iSe. Ausschüttungsbeschränkung" innerhalb ein und desselben Abschlusses zu ermöglichen

- § Theoretisch denkbare Lösungsansätze:
 - § **Solvenztest – Situative Ausschüttungsbeschränkung**
 - § **Company-Option Ansatz – der an die Treuepflicht anknüpfende Lösungsansatz**
 - § **Regulator-Option Ansatz – (implizit oder explizit wirkende) "Ausschüttungssperren"**
 - § direkte oder indirekte Überleitungsrechnung
 - § IFRS-Sperrkonto
 - § ausschüttungsgesperrte (IFRS-)Rücklagen

- § Präferiertes (Ausschüttungs-)Modell è "IFRS-Einzelabschluss ergänzt um ausschüttungsgesperrte Rücklagen", soweit ein "typisierender Lösungsansatz" verfolgt wird – andernfalls Gefahr einer "Schattenrechnung"

Theoretisch denkbare und **bereits praktizierende** Lösungsansätze, um Zweckeignung eines IFRS-Einzelabschlusses für Ausschüttungszwecke sicherzustellen (2)

- § "high-level-Überblick" mittels Expertenbefragung auf explorativer Ebene
 - § Zehn Experten (ausgewählte EU-Mitgliedstaaten)
 - § Einschränkung in Frage kommender Länder vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie 2017/1132, da diese...
 - § noch immer einem kontinentaleuropäischen Rechtsverständnis folgt, sodass berechtigterweise die Frage zu stellen ist, ob
 - § sich die Ausschüttungsregime ausgeklammerter Mitgliedstaaten in einem "juristischen Graubereich" bewegen(?)

- § Wesentliche Erkenntnisse aus der durchgeführten Expertenbefragung:
 - § Unbereinigte Übernahme des IFRS-Ergebnisses
 - § Bestimmte IFRS-Ergebniseffekte werden für Ausschüttungszwecke als "quasi-realisiert" iSv. "ausschüttungsfähig" behandelt
 - § Im Wesentlichen wird Ausschüttungsfähigkeit besonders "fragwürdiger" IFRS-Posten einer ähnlichen Würdigung unterzogen (Ausnahme etwa FVTPL-Aufwertungsgewinne sowie PoC-Methode)
 - § Keine vollumfängliche Überleitung auf eine dem local-GAAP äquivalente Ausschüttungsbemessungsrundlage (trotz kontinentaleuropäischer Bilanztradition)
 - § Mehrheit der untersuchten Länder sehen ebenfalls den Einsatz von "ausschüttungsgesperrten Rücklagen" vor (geringfügige Unterschiede in der Umsetzung – "gemischter Lösungsansatz")
 - § Restliche Mitgliedstaaten verlangen entweder (direkte/indirekte) Überleitungsrechnung oder keine expliziten Vorgaben, wie IFRS-Anwender für Zwecke der Ausschüttung vorzugehen hat
 - § Situative Ausschüttungsbeschränkung (mittels Solvenzttest)

Implikationen für mögliche Reformwege in Österreich - berechnigte(?) Einwände

- § "bilanzgestützte Ausschüttungsbeschränkung" iSd. institutionellen Gläubigerschutzgedankens beibehalten = kein Systemwechsel!
- § Typisierender Lösungsansatz notwendig, um angemessenen Spagat zwischen "Information" und "Gläubigerschutz durch Ausschüttungsbeschränkung" sicherzustellen (= sachverhaltsspezifische Feinsteuerung)
 - § Umfang notwendiger Anpassungsmaßnahmen vs. bedachtes Loslösen vom "UGB"-Einzelabschluss
 - § Schaffung eines abschließenden Ausschüttungsmodells realistisch(?) – Einführung einer "Generalklausel" (ev. Wesentlichkeit?)
- § Bereits bestehende, auf den Gläubigerschutz abzielende Bestimmungen, werden nicht automatisch in ihrer Wirkung "entkräftet", sollte präferiertes Ausschüttungsmodell umgesetzt werden
 - § "bereinigtes IFRS-Zahlenmaterial" – Anpassung dennoch notwendig!
 - § Gewinnverwendungsphase auch im IFRS-Einzelabschluss – entsperrende Effekte
 - § gesetzliche Gewinnrücklage sowie mögliche Vorgehensweise im Verlustfall
- § Demokratische Legitimation der IFRS-Regelungen \Rightarrow *Endorsement*-Verfahren als reines "Abnicken"? – mögliche Einwände:
 - § Verfassungskonformität der IFRS?
 - § materiell-rechtliche Bedenken iZm. Ausschüttungsbemessung?
 - § besser informierte Gläubiger durch Umsetzung des präferierten Ausschüttungsmodells?
 - § laufendes Projekt, aufgrund Änderungsdynamik der internationalen Rechnungslegungsvorschriften (daher "Generalklausel")

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Revisions-, Treuhand-
und Rechnungswesen**
Welthandelsplatz 1, 1020 Wien,
Österreich

Dr. Boris Kasapovic, MSc (WU)